

# Grundordnung der IHL

In der Fassung vom 01.09.2011

zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 25.11.2020

## Präambel

Die Internationale Hochschule Liebenzell ist eine bekenntnisgebundene Hochschule. In ihrer Arbeit ist sie aufgrund der Geschichte der Liebenzeller Mission in besonderer Weise dem Erbe des württembergischen Pietismus und der Weltmission verpflichtet. Maßgeblich für ihre Bekenntnisbindung sind allein die Heilige Schrift, die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse<sup>1</sup>.

Aus dieser Schrift- und Bekenntnisbindung der IHL ergeben sich folgende Grundsätze und Werte:

Die IHL ist der Heiligen Schrift als „einer wahrhaftigen, gewissen Predigt des Heiligen Geistes“ (Confessio Virtembergica 1552, Art. 27) und als Grundlage aller christlichen Theologie verpflichtet. Deshalb trägt die IHL auch im wissenschaftlichen Umgang mit den Texten dem Offenbarungsanspruch der Heiligen Schrift Rechnung.

Die IHL ist den reformatorischen Grundentscheidungen *sola scriptura*, *solus Christus*, *sola fide* und *sola gratia* verpflichtet.

Die IHL ist dem Missionsauftrag Jesu Christi nach Mt 28,18ff. verpflichtet und legt daher im Rahmen des theologischen Studienbetriebs einen besonderen Schwerpunkt auf die missionswissenschaftliche Ausbildung und Forschung.

Die IHL ist einer ganzheitlichen theologischen Ausbildung im Sinne einer Glaubens-, Lebens- und Lerngemeinschaft der Studierenden verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Apostolicum, Nicänum, Kleiner und Großer Katechismus und Confessio Augustana.

Die IHL ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet und bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Freiheit von Forschung und Lehre (GG Art. 5, Abs. 3). Die Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) bekennt sich zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet sich, für ihre Einhaltung Sorge zu tragen und eine Kultur der wissenschaftlichen Integrität zu fördern.

Die IHL hat das Ziel, den Studierenden durch eine wissenschaftlich anspruchsvolle Ausbildung mit betont praktischen und anwendungsbezogenen Schwerpunkten zu theologischer, missions-, human- und sozialwissenschaftlicher Kompetenz zu verhelfen. Ein unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist deshalb die wissenschaftliche Reflexion der theologischen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in Europa und weltweit. Insbesondere die Erforschung interkultureller und -religiöser Kommunikationsgrundlagen ist dabei von herausragender Bedeutung.

Neben der wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung strebt die IHL eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden an, die es ihnen ermöglicht, sich selbstbewusst und reflektiert auf unterschiedliche Arbeits- und Kommunikationssituationen einzulassen und dabei das Evangelium Jesu Christi theologisch verantwortet und glaubwürdig weiterzusagen.

Die IHL wird getragen von der Liebenzeller Mission gemeinnützige GmbH. Mit ihrer über 110jährigen Arbeit in zahlreichen Ländern auf mittlerweile fünf Kontinenten und der engen Verbindung zur landeskirchlichen Gemeinschaftsarbeit des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), des Süddeutschen Gemeinschaftsverbandes (SV), des Starkenburger Gemeinschaftsverbandes (StGV) und der Jugendarbeit des Südwestdeutschen EC-Verbandes steht den Studierenden bei entsprechender Eignung ein breites Feld beruflicher Möglichkeiten und Chancen offen.

Diese Präambel beschreibt den Wesenskern der IHL. Diese kann vom Senat der IHL nur in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Träger verändert werden.

## **§ 1 Name**

Die Hochschule führt den Namen „staatlich anerkannte Internationale Hochschule Liebenzell“ (IHL).

## § 2 Träger

Der Träger der IHL ist die „Liebenzeller Mission gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Bad Liebenzell. Die IHL ist eine rechtlich unselbständige Hochschule/Institution der „Liebenzeller Mission gemeinnützige GmbH“.

## § 3 Fachausschuss des Trägers (= Träger-FA)

- (a) Der Träger beschließt im Träger-FA bei der Gründung der IHL die Gründungsgrundordnung der Hochschule und bestellt die Erstausrüstung der Hochschule mit einem Lehrkörper. Er beruft ebenfalls die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor und die Gründungskanzlerin oder den Gründungskanzler der Hochschule.
- (b) Der Träger-FA hat den geordneten Betrieb der IHL zu gewährleisten, enthält sich aber jeglicher Einflussnahme auf die akademischen Belange der IHL und garantiert die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre der IHL sowie die Einhaltung der Regeln der staatlichen Hochschulaufsicht des Landes Baden-Württemberg.
- (c) Der Träger-FA bestätigt die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers durch den Hochschulrat der IHL oder lehnt diese ab.
- (d) Der Träger-FA bestätigt die Wahl der Professorinnen und Professoren durch den Senat der IHL nach dem von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag oder lehnt diese ab.

## § 4 Mitglieder der Hochschule

Die Mitglieder der Hochschule setzen sich zusammen aus den hauptberuflich Tätigen und den eingeschriebenen Studierenden. Es handelt sich dabei um folgende Gruppen:

- (a) Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler
- (b) Professorinnen und Professoren
- (c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (d) administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (e) Studierende

Während Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler sowie gegebenenfalls die Professorinnen und Professoren kraft Amtes Mitglied des Senates sind, wählen die Gruppen (c), (d) und (e) in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Senat.

## **§ 5 Organe der Hochschule**

Zentrale Organe der Hochschule sind

- (a) das Rektorat
- (b) der Senat
- (c) der Hochschulrat

Weitere Organe sind:

- (d) das LIMRIS-Institut
- (e) das Dozentenkollegium (Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- (f) die Dekanin oder der Dekan für Studium und Lehre
- (g) die Dekanin oder der Dekan für Hochschul- und Forschungskooperationen
- (h) die Dekanin oder der Dekan für Forschung und Wissenschaftsförderung
- (i) die Leiterin oder der Leiter des LIMRIS-Instituts
- (j) die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter
- (k) die oder der Gleichstellungsbeauftragte
- (l) die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- (m) der Prüfungsausschuss
- (n) die Berufungskommission

## **§ 6 Rektorat**

Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler leiten gemeinsam die Hochschule, wobei der Rektorin oder dem Rektor der Vorsitz im Rektorat und Senat obliegt. Die Rektorin oder der Rektor wird in akademischen Angelegenheiten von einem von ihr oder ihm vorgeschlagenen und

vom Senat gewählten Mitglied der Professorenschaft vertreten, in administrativen Angelegenheiten von der Kanzlerin oder vom Kanzler.

Gemeinsam tragen Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler die Verantwortung für die Bereiche

- Struktur- und Entwicklungsplanung,
- Personalentwicklung,
- Entwurf des Haushaltsvoranschlags und
- Vollzug des Haushaltsplanes.

Darüber hinaus ist das Rektorat für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind.

Die Rektorin oder der Rektor ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Dozierende und Studierende in allen akademischen Fragen. Die genauen Aufgaben der Rektorin oder des Rektors sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Die Rektorin oder der Rektor wird vom Hochschulrat gewählt und vom Senat und Träger-FA bestätigt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rektorin oder der Rektor kann entweder vom Hochschulrat mit Bestätigung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder oder vom Senat mit Bestätigung des Hochschulrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl bedarf in jedem Fall auch der Bestätigung durch den Träger-FA.

Die Kanzlerin oder der Kanzler vertritt die Hochschule in allen administrativen und wirtschaftlichen Bereichen.

Die genauen Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulrat gewählt und vom Senat und Träger-FA bestätigt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kanzlerin oder der Kanzler kann entweder vom Hochschulrat mit Bestätigung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder oder vom Senat mit Bestätigung des Hochschulrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl bedarf in jedem Fall auch der Bestätigung durch den Träger-FA.

## **§ 7 Senat**

Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler kraft Amtes. Hat die Rektorin oder der Rektor ein leitendes Amt oder eine leitende Funktion bei der Trägergesellschaft inne, so hat sie oder er kein Stimmrecht im Senat.
- (b) die oder der Gleichstellungsbeauftragte kraft Amtes
- (c) die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen kraft Amtes
- (d) die Leiterin oder der Leiter des LIMRIS-Instituts
- (e) alle Professorinnen und Professoren. Um eine Mehrheit der Professorenschaft in jedem Fall zu gewährleisten, muss eine Minimalzahl von 9 Professorinnen und Professoren im Senat vertreten sein. Sollte die Zahl der Professorinnen und Professoren die Gesamtzahl von 12 überschreiten, müssen durch Wahl 9 professorale Senatsmitglieder mit einer Amtsdauer von vier Jahren von der Professorenschaft gewählt werden.
- (f) die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
- (g) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (h) ein Mitglied der Gruppe der administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er hat sicherzustellen, dass bei Beschlussfassungen eine Mehrheit der Professorenschaft besteht.

Jedes Mitglied des Senats kann den Antrag stellen, dass der Senat während der gesamten Sitzung oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten ohne die Vertreterin oder den Vertreter des Trägers (= derzeit Rektorin oder Rektor) beraten und beschließen kann. Der Senat beschließt über einen solchen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag eine Mehrheit der Stimmen im Senat, dann hat die Trägervertreterin oder der Trägervertreter die Sitzung ganz oder teilweise zu verlassen.

Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Senats beträgt vier Jahre.

Die Amtszeit der studierenden Mitglieder des Senats beträgt ein Jahr.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied nicht mehr der Gruppe angehört, von der es in den Senat gewählt wurde.

Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht von der Grundordnung einem anderen zentralen Organ der Hochschule zugewiesen sind.

Weitere Aufgaben des Senats sind folgende:

- Bestätigung der Wahl von Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler durch den Hochschulrat
- Abwahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Hochschulrat und Träger-FA müssen die Abwahl bestätigen
- Wahl von drei Professorinnen und Professoren für die Berufungskommission
- Bestätigung der Berufungsvorschläge der Berufungskommission zur Besetzung von Professuren
- Wahl der Dekanin oder des Dekans für Studium und Lehre auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors
- Wahl der Dekanin oder des Dekans für Hochschul- und Forschungskooperationen auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors
- Wahl der Dekanin oder des Dekans für Forschung und Wissenschaftsförderung auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des LIMRIS-Instituts auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors
- Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Rektorin oder des Rektors auf deren oder dessen Vorschlag
- Wahl der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter
- Wahl einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten
- Wahl einer oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- Wahl von zwei Professorinnen und Professoren für den Berufungsausschuss für neue Hochschulratsmitglieder
- Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen
- Stellungnahme zum Haushalts- und Wirtschaftsplan
- Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen
- Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibungen von Professuren
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Hochschuleinrichtungen
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen
- Beschlussfassung über die Satzung von Hochschulprüfungen
- Beschlussfassung über die Richtlinien für den Studienbetrieb
- Beschlussfassung über die Grundordnung der Hochschule und ihre Änderung, welcher der Hochschulrat zustimmen muss
- Stellungnahme zum Jahresbericht der Rektorin oder des Rektors
- Zustimmung zur Vorschlagsliste für neue Hochschulratsmitglieder
- Erörterung der Jahresberichte der oder des Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- Qualitätsentwicklung und Evaluation von Lehre und Studium
- Entwicklung bzw. Anpassung der Curricula

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein.

## **§ 8 Hochschulrat**

Der Hochschulrat trägt Verantwortung für die strategische Entwicklung der Hochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung von Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler.

Ferner soll er die in der Berufswelt und in der Öffentlichkeit an die IHL bestehenden Erwartungen artikulieren und die praktische Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse fördern. Er unterstützt die Interessen der IHL in der Öffentlichkeit.

Dem Hochschulrat gehören folgende Mitglieder an:



- (a) 10 externe Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte keine Ämter und Funktionen in der Liebenzeller Mission und ihren Gesellschafterverbänden haben dürfen
- (b) Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler kraft Amt, jedoch ohne Stimmrecht

Zur Wahl neuer Mitglieder wird ein Ausschuss gebildet, dem zwei gewählte Mitglieder des bisherigen Hochschulrats und zwei gewählte professorale Vertreterinnen und Vertreter des Senats, die nicht Mitglied des Rektorats sind, angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste für jeden neu zu besetzenden Sitz der zehn Mitglieder im Hochschulrat. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Hochschulrats, des Senats und des Träger-FA. Wird ein Vorschlag von einem der drei Gremien abgelehnt, muss der Ausschuss einen neuen Vorschlag unterbreiten.

Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Der Hochschulrat regelt sein internes Verfahren selbstständig und kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Eine die tatsächlichen und notwendigen Kosten deckende Aufwandsentschädigung wird auf Antrag gewährt.

Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:

- Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch Senat und Träger-FA
- Abwahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Senat und Träger-FA müssen die Abwahl bestätigen
- Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne, sowie über die Planung der baulichen Entwicklung
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Wirtschaftsplan
- Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen
- Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen
- Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen
- Zustimmung zu Funktionsbeschreibungen von Professuren
- Zustimmung zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen
- Zustimmung zur Grundordnung und deren Änderung
- Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors

- Erörterung des Jahresberichts der Kanzlerin oder des Kanzlers
- Entlastung von Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler

## **§ 9 LIMRIS-Institut**

Das Forschungsinstitut LIMRIS soll christliche Missionsarbeit, die Praxis interreligiöser und interkultureller Begegnungen sowie christlich motivierte Sozialarbeit kritisch reflektierend und unterstützend begleiten.

Die Ziele des Instituts sollen unter anderem erreicht werden durch

- die Durchführung und Begleitung relevanter Forschungsprojekte
- die Veranstaltung von Symposien/Studientagen zu aktuellen Forschungsthemen
- Kooperationen mit Universitätsinstituten
- die gezielte Vergabe von Themen aus dem Forschungsbereich für Abschlussarbeiten der B.A.- und M.A.-Studiengänge
- die Förderung der Forschungsarbeit von Missionarinnen und Missionaren
- die Publikation dieser Forschungsergebnisse

## **§ 10 Dozentenkollegium**

Dem Dozentenkollegium gehören

- (1) Rektorin oder Rektor und Kanzlerin oder Kanzler
- (2) alle Professorinnen und Professoren
- (3) alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

an. Das Dozentenkollegium hat eine beratende Funktion und kann dem Senat in allen Fragen, die Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung betreffen, Vorschläge unterbreiten, die über die Rektorin oder den Rektor im Senat eingebracht und dort behandelt werden müssen.

## **§ 11 Dekanin oder Dekan für Studium und Lehre**

Zur Dekanin oder zum Dekan für Studium und Lehre kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Dekanin oder der Dekan für Studium und Lehre wird vom Senat für 6 Jahre gewählt.

Die Dekanin oder der Dekan für Studium und Lehre erarbeitet „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel“. Sie oder er wirkt an der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mit.

Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans für Studium und Lehre sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

## **§ 12 Dekanin oder Dekan für Hochschul- und Forschungsk Kooperationen**

Zur Dekanin oder zum Dekan für Hochschul- und Forschungsk Kooperationen kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Dekanin oder der Dekan für Hochschul- und Forschungsk Kooperationen wird vom Senat für 6 Jahre gewählt.

Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans für Hochschul- und Forschungsk Kooperationen sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

### **§ 13 Dekanin oder Dekan für Forschung und Wissenschaftsförderung**

Zur Dekanin oder zum Dekan für Forschung und Wissenschaftsförderung kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Dekanin oder der Dekan für Forschung und Wissenschaftsförderung wird vom Senat für 6 Jahre gewählt.

Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans für Forschung und Wissenschaftsförderung sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

### **§ 14 Leiterin oder Leiter des LIMRIS-Instituts**

Die Leiterin oder der Leiter des LIMRIS-Instituts ist ein der Hochschule hauptberuflich angehörendes Mitglied aus der Professorenschaft oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der vom Senat für sechs Jahre gewählt wird.

Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des LIMRIS-Instituts sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

### **§ 15 Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter**

Zur Studiengangsleiterin oder zum Studiengangsleiter kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter werden vom Senat für 6 Jahre gewählt.

Sie sind für die Leitung der Studiengänge und alle Fragen, welche die Studiengänge betreffen und die von der Grundordnung nicht anderen Organen der Hochschule zugewiesen werden, zuständig.

Die Aufgaben der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sind kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses.

## **§ 16 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter**

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

## **§ 17 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird vom Senat gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind in den Aufgabenbeschreibungen und Durchführungsbestimmungen der IHL in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.

## **§ 18 Berufung von Professorinnen und Professoren**

Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist in einer eigenen Berufsordnung beschrieben.

## **§ 19 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören kraft Amtes die Dekanin oder der Dekan für Studium und Lehre, die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte, die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Rektorin oder der Rektor mit Stimmrecht an. Weitere beratende Mitglieder können hinzugewählt werden. Sollte die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter von Studiengängen, die in Kooperation mit anderen Hochschulen betrieben werden, nicht Mitglied der IHL sein, wählt der Senat für sie oder ihn eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Professorenkreis der IHL zur Vertretung im Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan für Studium und Lehre kraft Amtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden. Bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der Rektorin oder des Rektors.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

- Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen
- Entscheidung über die Anrechnung auswärts erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden in Absprache mit den zuständigen Fachdozenten

## **§ 20 Zulassungsausschüsse**

Die Zulassungsausschüsse tragen die Verantwortung für die Durchführung der Bewerbungsverfahren und Zulassungsentscheidungen für die jeweiligen Studiengänge.

Die Zulassungsausschüsse bestehen aus der Hochschulleitung und den jeweiligen Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern. Die Zulassungsausschüsse können Beisitzerinnen und Beisitzer berufen, die bei den Bewerbungs- und Auswahlverfahren mitwirken.

Die Zulassungsausschüsse können gemeinsam oder je für sich tagen.

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern treffen die Mitglieder der Hochschulleitung und die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter mit der Mehrheit der Stimmen.

## **§ 21 Studierendenschaft und Studierendensprecher**

Die Studierendenschaft besteht aus allen eingeschriebenen Studierenden der IHL. Sie wählt im Rahmen einer Vollversammlung in freier, gleicher und geheimer Wahl aus ihrer Mitte jeweils für ein Jahr eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Aufgaben der Studierendensprecher sind:

- Die Vertretung der Anliegen der Studierenden im Senat, im Prüfungsausschuss und in der Berufungskommission
- Koordination der Aktivitäten der Studierenden
- Leitung der studentischen Vollversammlung
- Regelmäßige Treffen mit dem Rektorat

## **§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer**

Gasthörerinnen und Gasthörer an der IHL sind Personen, die in keinem der regulären Studiengänge der Hochschule eingeschrieben sind, aber dennoch Lehrveranstaltungen der IHL besuchen.

Das Rektorat der IHL kann Gasthörerinnen und Gasthörern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gestatten.

Gasthörerinnen und Gasthörer richten vor Beginn der Lehrveranstaltung(en) einen formlosen Antrag an das Rektorat, das sie daraufhin über die Regelungen informiert. Die Gasthörerinnen und Gasthörer erbitten die Genehmigung der jeweiligen Dozierenden oder Lehrbeauftragten, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen verantworten.

## **§ 23 Zugang und Einschreibung**

Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die bei der Einschreibung erhobenen Daten der Studierenden werden nach den geltenden Richtlinien für den Datenschutz verarbeitet.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber können für einen Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Zugangshindernis vorliegt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollten darüber hinaus bereit sein, sich auf das gemeinsame Leben an der IHL einzulassen und das Profil der IHL, wie es in der Präambel der Grundordnung beschrieben ist, zu respektieren.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.